



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

066/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
14.04.2014

-
1. **Betreff:** Vollzug des EU Beihilferechts – Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (TBO), mit den Betriebsbereichen Bäder und ÖPNV, der Messe Offenburg GmbH und der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	12.05.2014	öffentlich
2. Gemeinderat	02.06.2014	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Sachverhalts beschließt der Gemeinderat die beigefügten Betrauungsakte.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

066/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
14.04.2014

Betreff: Vollzug des EU Beihilferechts – Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (TBO), mit den Betriebsbereichen Bäder und ÖPNV, der Messe Offenburg GmbH und der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Sachverhalt/Begründung:

Einleitung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts durch das Beteiligungscontrolling der Stadt Offenburg.

Die EU hat Gesetze und Verordnungen beschlossen, die Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Begünstigungen (sog. Beihilfen) verhindern sollen. Das europäische Beihilfenverbot ist in Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

Auch kommunale Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe können Empfänger von staatlichen Beihilfen sein. Eine Beihilfe liegt vor, wenn das Unternehmen einen spezifischen (geldwerten) Vorteil erlangt. Mit dem am 31.01.2012 in Kraft getretenen „Almunia-Paket“ wurde es erforderlich, auch die Offenburger Unternehmen im Hinblick auf die Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen bzw. von „**Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**“ (DAWI) zu untersuchen.

Die Rechtsberatung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat ergeben, dass die im Rahmen des steuerlichen Querverbundes der Technischen Betriebe Offenburg gewährten Zuwendungen (Verlustausgleich) eine begünstigende Maßnahme bzw. eine Beihilfe zugunsten der Betriebssparten Bäder und ÖPNV, der Messe Offenburg GmbH und der Offenburg Messe Immobilien GmbH (OSMI) darstellen könnten.

Nach Unionsrecht gilt ein generelles Beihilfenverbot. Wenn jedoch Beihilfen vorliegen, unterliegen diese grundsätzlich der Anzeigenpflicht (Notifizierungspflicht). Liegt eine rechtswidrige Beihilfe vor, könnte für einen Zeitraum von zehn Jahren die Rückforderung der gewährten Beihilfe zuzüglich Zinsen drohen.

Beihilfen sind jedoch zulässig und bedürfen keiner Anzeige, sofern es sich bei den geförderten Sachverhalten um DAWI und/oder gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen handelt. Diese Voraussetzungen liegen bei den Zuwendungen zugunsten der Betriebssparten Bäder und ÖPNV, der OSMI und der Messe Offenburg GmbH vor.

Die zulässige Beihilfe kann dann grundsätzlich durch einen sog. **Betrauungsakt** (nach dem Freistellungsbeschluss oder der Verordnung EG/1370/2007) abgesichert werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

066/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
14.04.2014

Betreff: Vollzug des EU Beihilferechts – Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (TBO), mit den Betriebsbereichen Bäder und ÖPNV, der Messe Offenburg GmbH und der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Stadt Offenburg „betraut“ die TBO bzw. die Messe mit der Erbringung von „DAWI“ und somit ist der Empfänger der Ausgleichzahlungen (Bäder, ÖPNV, Messe, OSMI) berechtigt, einen Ausgleich (Verlustausgleich) zu erhalten.

Der Betrauungsakt ist jährlich im Voraus zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben, insbesondere auch in Bezug auf die Höhe des Verlustausgleichs. Dies erfolgt jeweils im Rahmen der Wirtschaftsplanverabschiedung für die TBO.

Nach Ende des Geschäftsjahres muss im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses der TBO der Ausgleichsbetrag (Verlustausgleich) ermittelt und im Gemeinderat beschlossen werden.

1. Betrauungsakt der TBO Betriebsparte Bäder

Aufgabe der TBO ist unter anderem die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder). Wie schon in der Vergangenheit sollen die Aufwendungen, welche der TBO in der Betriebsparte „Bäder“ entstehen, im steuerlichen Querverbund über den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen werden. Mit dem am 31.01.2012 in Kraft getretenen „Almunia-Paket“ besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die TBO hinsichtlich der Betriebsparte „Bäder“ mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im Querverbund.

Auf Grundlage dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat den in **Anlage 1** beigefügten Betrauungsakt.

2. Betrauungsakt der TBO Betriebsparte ÖPNV

Aufgabe der TBO ist unter anderem die Durchführung der Betriebsführerschaft im Sinne von § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortlinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis. Wie schon in der Vergangenheit sollen die Aufwendungen, welche der TBO in der Betriebsparte ÖPNV-Betrieb entstehen, im steuerlichen Querverbund ausgeglichen werden. Es besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die TBO hinsichtlich der Betriebsparte ÖPNV-Betrieb mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

066/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
14.04.2014

Betreff: Vollzug des EU Beihilferechts – Betrauung der Technischen Betriebe Offenburg (TBO), mit den Betriebsbereichen Bäder und ÖPNV, der Messe Offenburg GmbH und der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Verpflichtungen zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im Querverbund.

Auf Grundlage dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat in den **Anlage 2** beigefügten Betrauungsakt.

3. Betrauungsakt der Messe Offenburg GmbH und der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH

Aufgabe der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft ist die Verwaltung und der Betrieb des Messegeländes mit Hallen und Freigelände. Wie schon in der Vergangenheit sollen die Aufwendungen, welche der OSMI und der Messebetriebsgesellschaft entstehen, im steuerlichen Querverbund über die bestehenden Ergebnisabführungsverträge ausgeglichen werden. Mit dem am 31.01.2012 in Kraft getretenen „Almunia-Paket“ besteht aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die OSMI und die Messebetriebsgesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Dies ist Voraussetzung für die Absicherung der beihilferechtlich zulässigen Gewährung des Verlustausgleichs im Querverbund.

Auf Grundlage dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat den in **Anlage 3** beigefügten Betrauungsakt.